

bestätigten Betriebs- und Institutsplänen enthaltenen Vorhaben werden aus den Mitteln des Ministeriums für Planung der Republik finanziert.

(3) Von den volkseigenen Betrieben und den volkseigenen Forschungs- und Entwicklungsstellen dürfen für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nur finanzielle Mittel gemäß § 5 Abs. 1 und 2 in Anspruch genommen werden.

(4) Zur Sicherstellung der Planerfüllung sind die Planbeauftragten verpflichtet, die in ihren Finanzplänen für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bereitgestellten Mittel rechtzeitig für die Durchführung der eingeplanten Forschungs- und Entwicklungsaufträge bereitzustellen.

§ 6

(1) Die Kosten für Forschungs- und Entwicklungsaufträge umfassen die direkten Material- und Lohnkosten sowie die nachweisbaren Gemeinkosten.

(2) Betriebe ohne Kostenrechnung dürfen als Gemeinkosten für Forschungs- und Entwicklungsaufträge nur die sich aus der Ergebnisrechnung durch Gegenüberstellung der Fertigungslöhne und übrigen Kostenarten für Gemeinkosten ergebenden Sätze verrechnen.

§ 7

Die Planbeauftragten können Unteraufträge zu den einzelnen Vorhaben im Einverständnis oder auf Anweisung des Ministeriums für Planung der Republik erteilen.

§ 8

Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik hat den Materialbedarf für die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sicherzustellen.

§ 9

Erfindungen und Verbesserungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemacht werden, sind beim Büro für Erfindungswesen zur Registrierung einzureichen. Für das Nutzungsrecht und die Zahlung einer Vergütung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Die Planbeauftragten sind verpflichtet, nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Republik Bericht zu erstatten.

§ 11

Die Kosten der Betriebe für Forschung und Entwicklung sind dem Ministerium für Planung der Republik nachzuweisen.

§ 12

Das Ministerium für Planung der Republik erläßt die zu dieser Verordnung erforderlichen Anweisungen.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Planung

R a u
Minister

Verordnung zu den Vorschriften des Volkswirtschafts- planes 1950 über die Materialbilanz und die Materialverteilung.

Vom 1. März 1950

Auf Grund des § 20 Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 15 dieses Gesetzes für die Materialbilanz und Materialverteilung folgendes bestimmt:

§ 1

Die Materialbilanz des Volkswirtschaftsplanes 1950 weist das Aufkommen und die Verteilung der volkswirtschaftlich entscheidenden Roh- und Hilfsstoffe, Halb- und Fertigfabrikate aus. Alle Teile des Volkswirtschaftsplanes finden ihre materielle Sicherung in der Materialbilanz.

§ 2

Die Einhaltung der in der Materialbilanz festgelegten Verteilung ist für alle Stellen verbindlich. Änderungen der Materialbilanz bedürfen der Bestätigung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und sind im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik vorzuschlagen.

§ 3

(1) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik hat entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung vierteljährlich Zwischenbilanzen für die wichtigsten Waren, die im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik festzulegen sind, zu erstellen.

(2) Die Zwischenbilanzen sind zu Quartalsbeginn dem Ministerium für Planung der Republik zur Bestätigung vorzulegen.

§ 4

Auf den Grundlagen der Materialbilanz stellt das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik den Verteilungsplan für das ganze Jahr auf, der die Verteilung an die Kontingenträger festlegt. Der Verteilungsplan ist auf der Grundlage aller Teile des Volkswirtschaftsplanes 1950 und nach Quartalen aufzustellen.

§ 5

(1) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik hat auf Grund der gemäß § 3 zu erstellenden Zwischenbilanzen und des Verteilungsplanes 1950 für die einzelnen Quartale zusätzliche Verteilungspläne aufzustellen, die der Entwicklung und den Erfordernissen der Wirtschaft anzupassen sind.

(2) Die zusätzlichen Verteilungspläne für die Quartale sind dem Ministerium für Planung der Republik zu Quartalsbeginn zur Bestätigung vorzulegen.

§ 6

Im Verteilungsplan sind die für die Kontingenträger festgelegten Mengen zweckgebunden nach Produktions-, Investitions-, Reparatur- und Vorlaufbedarf auszuweisen. Die Kontingenträger sind zu verpflichten, diese Aufteilung vorzunehmen und